

## **Zulassung von Fernlehrgängen, die nicht ausschließlich der Freizeitgestaltung oder Unterhaltung dienen**

### **Zuständige Behörde:**

Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU)  
Peter-Welter-Platz 2  
50676 Köln

Telefon: +49 221 921207 0

Fax: +49 221 921207 20

E-Mail: [E-Mail schreiben](#)

Internet: <http://www.zfu.de>

### **Was ist Fernunterricht?**

Fernunterricht ist ein verbraucherschutzrechtlich eindeutig definierter Begriff:

Laut Fernunterrichtsschutzgesetz von 1977 handelt es sich beim „Fernunterricht“ um die „Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind, und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen.“ Fernlehrgänge können also durchaus Präsenzseminare umfassen, doch der überwiegende Teil des Lernstoffs wird laut Definition - und im Gegensatz zum Direktunterricht - räumlich getrennt vom Lehrer, also individuell und unter freier Zeiteinteilung, bearbeitet. Die entsprechende Bildungseinrichtung wird auch Fernschule genannt. Die pädagogische Begleitung und Lernerfolgskontrolle grenzt den Fernunterricht wiederum vom Selbststudium ab. Im Rahmen des Fernunterrichts können verschiedene Inhalte Gegenstand des Lehrgangs wie beispielsweise Berufsabschlüsse, Bildungsabschlüsse und auch berufliche Qualifikationen und Spezialisierungen sein.

### **Was sind die Voraussetzungen zur Zulassung von Fernunterricht?**

In Deutschland unterliegen seit 1977 alle Fernlehrgänge einer Zulassungspflicht nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz. Die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) in Köln entscheidet nach Antragstellung über die jeweilige Zulassung von Fernlehrgängen, die der beruflichen oder allgemeinen Bildung dienen. Lediglich bei reinen Hobby-Kursen, die nur der Freizeitgestaltung oder Unterhaltung dienen, ist keine staatliche Zulassung nötig. Zugelassene Fernlehrgänge erhalten eine Zulassungsnummer, welche der Anbieter im Informationsmaterial sichtbar aufführen muss.

### **Weitere Informationen**

Bei der Überprüfung durch die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht wird besonderer Wert darauf gelegt, dass die Lehrgänge so gestaltet sind, dass das angestrebte Lehrgangziel erreichbar ist. Praxisbezug und Didaktik werden ebenso kontrolliert wie die Qualität der pädagogischen Betreuung und der Lernkontrollen.

Berufsbildende Fernlehrgänge müssen nach Inhalt, Dauer oder Ziel und nach der Art der Durchführung mit den Zielen der beruflichen Bildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder anderen Rechtsvorschriften zur beruflichen Bildung übereinstimmen. Dabei werden sowohl die fachliche Seite

als auch der didaktische Zugriff begutachtet. Außerdem müssen Werbung und Information, Vertretertätigkeit sowie die Vertragsgestaltung den Anforderungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes genügen. Zugelassene Fernlehrgänge erhalten ein Zulassungssiegel mit einer Zulassungsnummer. Diese Zulassungsnummer müssen Sie als Veranstalter im Informationsmaterial als nachprüfbaren Hinweis auf die erteilte staatliche Zulassung aufführen.

Weiterhin schützt die Überprüfung der Kursverträge und des Werbeverhaltens der registrierten Anbieter die Verbraucher vor Überraschungen nach Vertragsabschluss.

Wer einen staatlich zugelassenen Fernlehrgang belegt, hat unter anderem garantiert:

- 14 Tage Rücktrittsrecht vom Vertrag ohne Kosten und Risiko,
- 3-monatiges Kündigungsrecht jederzeit nach Ablauf des ersten Halbjahres nach Vertragsschluss und
- gleichbleibende Studiengebühren für die gesamte Dauer des Lehrganges.

#### **Hinweis:**

**Keiner Zulassung** bedürfen Fernlehrgänge, deren Lehrgangsziel ausschließlich in der **unselbstständigen Ergänzung** anderer, in sich abgeschlossener selbständiger Bildungsangebote besteht und die sich nur in Verbindung mit anderen Bildungsangeboten eignen. Bei diesen ergänzenden Fernlehrgängen muss die Vertragsgestaltung den Anforderungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes entsprechen. Ihr Vertrieb ist der Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht anzuzeigen.

#### **Formulare**

[Antrag auf Zulassung, vorläufige Zulassung oder wesentliche Änderung eines Fernlehrgangs](#)

#### **Antragstellung**

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

#### **Notwendige Unterlagen**

Bitte orientieren Sie sich bei der Antragstellung an der Aufstellung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht zu den erforderlichen Antragsunterlagen.

#### **Hinweis:**

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Ostwestfalen-Lippe nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, nutzen Sie bitte unser [Kontaktformular](#).

Der Einheitliche Ansprechpartner nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

### **Kosten**

Erstmalige Zulassungsgebühr: 150 % vom Lehrgangs-Verkaufspreis, mindestens jedoch 950,00 €  
Gebühr bei Zulassung nach zunächst vorläufiger Zulassung: 200 % vom Lehrgangs-Verkaufspreis, mindestens 950,00 €

Eine genaue Aufstellung der fälligen Verwaltungsgebühren finden Sie auf der [Internetseite der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht zu den Verwaltungsgebühren für die Anerkennung von Lehrgängen.](#)

### **Rechtsgrundlagen**

§ 12 Abs. 1 Satz 2 Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG)

### **Verfahrensdauer**

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf dieser Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion). Auf Ihren Wunsch bestätigt die zuständige Behörde den Eintritt der Genehmigungsfiktion.